

Merkblatt zum Antrag auf Übernahme von Miet-/Energieschulden

Die Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Leistungen zur Übernahme von Miet- und Energieschulden sind die §§ 36 Abs. 1 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), § 22 Abs. 8 SGB II und § 24 Abs. 1 SGB II für erwerbsfähige Personen. Nach diesen gesetzlichen Vorgaben können Leistungen nur gewährt werden, soweit sie gerechtfertigt und zur Vermeidung von Obdachlosigkeit oder einer vergleichbaren Notlage notwendig sind.

Als Antragsteller haben Sie die Pflicht, alle Ihnen zur Verfügung stehenden Mittel (Arbeitseinkommen, Darlehen von Dritten, Selbsthilfe durch Inanspruchnahme anderer Einkommensmöglichkeiten wie Unterhalt, andere Sozialleistungen), solange sie nicht für den notwendigen Lebensunterhalt im Sinne der Sozialhilfe benötigt werden zur Beseitigung der Schulden einzusetzen. Dies gilt insbesondere für Vermögenswerte. Es ist nicht möglich, sich in diesem Bereich auf Vermögensschongrenzen zu berufen. Insbesondere sind Sie verpflichtet, im Bereich der Energiekosten durch sparsamen und wirtschaftlichen Verbrauch Ihre Kosten zu senken.

Zur Bearbeitung Ihres Antrages haben Sie im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 65 Sozialgesetzbuch I bei der Aufklärung des Sachverhaltes mitzuwirken und die von den Mitarbeitern des Sozialamtes geforderten Unterlagen einzureichen. Sie sind verpflichtet, alle Fragen, die für die Bearbeitung Ihres Antrages erheblich sind, wahrheitsgemäß zu beantworten. Außerdem sind Sie verpflichtet, auf Verlangen der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Wenn Sie durch Verstoß gegen die Mitwirkungspflichten die Bearbeitung Ihres Antrages erschweren oder unmöglich machen kann die von Ihnen beantragte Leistung gem. § 66 SGB I versagt werden.

Sie sind auch nach Erhalt der Leistung verpflichtet, Änderungen in Ihren Einkünften und Ihren persönlichen und häuslichen Verhältnissen mitzuteilen. Diese Verpflichtung besteht, solange ein gewährtes Darlehen noch nicht vollständig getilgt ist.

Wer Tatsachen, die für die beantragte Leistung erheblich sind, falsch angibt oder verschweigt macht sich strafbar nach § 263 Strafgesetzbuch und muss damit rechnen, dass die Stadt Bottrop eine Strafanzeige wegen Sozialhilfebetruges stellt.

Ausgehändigt am: _____
(Datum) (Unterschrift)